

tragenen Wirkungskreis ist die weisungsgebundene Ausführung der Aufgaben, soweit die Gemeinden auf Grund von Aufträgen tätig werden, und die Unterstellung der Ausführung unter die Fachaufsicht des Landes, bei der nicht nur die Rechtmässigkeit, sondern auch die Zweckmässigkeit kommunalen Handelns überprüft werden kann. Die Gemeinden treten bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als untere Landesverwaltungsbehörde auf, mithin als Organ des Staates.

Die übertragenen Aufgaben sind vor allem in Spezialgesetzen geregelt,<sup>178</sup> so etwa im Steuergesetz, im Sozialhilfegesetz, im Bau- und Schulgesetz und in der Schätzungsverordnung.

### cc) Gemeindliche Zusammenarbeit

Zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Wasserversorgung, Abfallbeseitigung etc.) können sich die Gemeinden zusammenschliessen und gemeinsame Organe bestellen (Art. 3 GemG).<sup>179</sup> Diese Aufgaben sind dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zuzurechnen.

### *b) Die Beibehaltung der zwei gemeindlichen Wirkungskreise?*

#### aa) Die Schweiz

In der Schweiz hat mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts von 1967<sup>180</sup> eine Abkehr vom eigenen und übertragenen, hin zum einheitlich verfassten Wirkungskreis stattgefunden.<sup>181</sup> Auch die an das Fürstentum Liechtenstein angrenzenden Kantone St. Gallen und Graubünden vermeiden bei der Umschreibung der gemeindlichen Aufgaben die Einteilung in jene des eigenen und jene des übertragenen Wirkungskreises.<sup>182</sup> In der Botschaft des Regierungsrates zum Entwurf des sanktgalli-

<sup>178</sup> Bielinski, S. 23.

<sup>179</sup> Siehe S. 131ff.

<sup>180</sup> BGE 93 I 154ff.

<sup>181</sup> Für die Lehre z.B. Hangartner, S. 870 mit Anm. 77; Glaus, S. 61, 67ff.; anders früher z.B. Zimmerli, S. 259ff.; Jagmetti, S. 318ff.

<sup>182</sup> Art. 3, 4 GemG des Kantons St. Gallen vom 23. August 1979; Art. 2-4 GemG des Kantons Graubünden vom 28. April 1974.